

Ethik-Kodex (Compliance-Regeln) HVW

Zusatzbestimmung zu dem Ethik-Kodex (Compliance-Regeln DHB)

Die Paragraphenbezüge ergeben sich aus dem Ethik-Kodex (Compliance-Regeln) DHB.

Übersicht

Präambel

Teil A – Umgang miteinander

zu Ziffer 3 Sexualisierte Gewalt

Teil B – Verhalten im Geschäftsverkehr

zu Ziffer 5 - Spenden/Zuwendungen

zu Ziffer 9c – Umgang mit Ressourcen Geistiges Eigentum/Know-how/Vertraulichkeit

Teil C – Rahmen

zu Ziffer 1 – Verfahren

zu Ziffer 2 – Compliance-Beauftragte/r

Präambel

Es gelten grundsätzlich die in dem Ethik-Kodex (Compliance-Regeln) DHB definierten Werte und Grundsätze, die das Verhalten und den Umgang miteinander innerhalb des Deutschen Handballbundes e.V. und gegenüber Außenstehenden.

Sie sind gleichermaßen wie auch die hierzu erlassenen nachfolgenden Zusatzbestimmungen des HVW von den ehrenamtlichen Funktionsträgern/innen und den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Handballverbandes Württemberg e.V., seiner ihm angehörenden Vereinen und deren Vereinsangehörigen zu beachten und einzuhalten.

Teil A – Umgang miteinander

zu Ziffer 3 – Sexualisierte Gewalt

Der Handballverband Württemberg e.V. verpflichtet sich, von diesen Personen die Anerkennung des Ehrenkodex (Anlage 1) und die Prävention sexualisierte Gewalt – Ehren und Verpflichtungserklärung (Anlage 2) durch Unterschrift zu verlangen sowie ein polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 vorlegen zu lassen.

Teil B – Verhalten im Geschäftsverkehr

zu Ziffer 5 – Spenden/Zuwendungen

1. Spendenmittel werden so verwendet, dass die satzungsmäßigen Zwecke unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei größtmöglicher Wirksamkeit und Sparsamkeit erreicht werden.
2. Über die Verwendung von Spenden entscheidet das Geschäftsführende Präsidium. Bei einer Zweckbindung durch den Spender ist diese dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Erstattungsregelungen des HVW.
3. Über die Annahme einer Spende ab einer Höhe von 5.000 Euro entscheidet das Geschäftsführende Präsidium.

zu Ziffer 9 – Umgang mit Ressourcen

c. Geistiges Eigentum/Know-how/Vertraulichkeit

1. Über Gremienberatungen, deren Diskussionsverläufe sowie deren Ergebnisse ist Stillschweigen zu bewahren. Informationen daraus dürfen vor Veröffentlichung durch den Verband weder an die Presse weitergegeben noch anderweitig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

2. Abstimmungsergebnisse zu einer demokratischen Abstimmung werden nicht als Einzelperson in der Öffentlichkeit kommentiert, sondern als mehrheitlich demokratisch getroffene Entscheidung nach außen vertreten.
3. Alle Mitarbeiter des HVW sind verpflichtet, die vom Verband demokratisch getroffenen Entscheidungen auf allen Ebenen umzusetzen.
4. Für die Gremienarbeit im Verband besteht eine Teilnahmeverpflichtung. Bei Verhinderung ist rechtzeitig für Ersatz zu sorgen.

Teil C – Rahmen

zu Ziffer 1 – Verfahren

Sofern nach diesen Richtlinien eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt folgendes:

1. Für hauptamtliche Mitarbeiter/innen ist der Verbandsmanager/-in oder der Vizepräsident/in Finanzen/Verwaltung die zuständige Person.
2. Für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/Gremienmitglieder ist das Präsidium zuständig. Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

zu Ziffer 2 – Compliance-Beauftragter

1. Alle Mitglieder, Mitarbeiter und die für den HVW ehrenamtlich Tätigen haben das Recht, Verstöße gegen den Ethik-Kodex beim Geschäftsführenden Präsidium des HVW anzuzeigen. Verstöße werden vom Präsidium des HVW untersucht, beraten und soweit erforderlich sanktioniert
2. Sollte ein Mitglied des Präsidiums von einem Verstoß selbst betroffen sein, so kann er selbst nicht an Beratungen, Untersuchungen und Entscheidungen durch das P nicht teilnehmen.

Sanktionsbestimmungen

Wegen festgestellter Verstöße gegen den Ethik-Kodex (Compliance-Regeln) DHB und Zusatzbestimmungen des HVW können gemäß § 5 Ziffer 1 Satzung DHB i. V. m. § 5 Ziffer 4, 4.1-4.5 Satzung HVW durch das Geschäftsführende Präsidium HVW Maßnahmen, Geldbußen, Strafen auferlegt werden wie

- Abmahnung
- Verweis
- Verhängung einer Geldbuße/Geldstrafe gemäß § 5 Ziffer 1a) Satzung DHB und § 5 Ziffer 4.1 Satzung HVW von bis zu 20.000,00 €
- zeitlich begrenzter Ausschluss von Sitzungen